

2423 043

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 648/68

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Iva B [REDACTED] .

[REDACTED] . 1 [REDACTED] Avenue, N [REDACTED] England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Haack, von der Mühlen, Zorn und Dr. Thumm in der Sitzung vom 11. März 1971 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 7. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe:

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht ersichtlich. Die Beschwerde befaßt sich ausschließlich mit dem besonderen medizinischen Sachverhalt und dem Verfahren des Berufungsrichters zur Ermittlung dieses Sachverhalts. Die Beantwortung der von ihr gestellten Rechtsfrage hängt davon ab, ob im konkreten Falle das Untersuchungsergebnis eine Diagnose ermöglichte oder wegen einer vorübergehenden Störung der Funktionen dafür keine zuverlässige Grundlage abgab. Mit dieser medizinischen Vorfrage setzt sich das Berufungsurteil auf Seite 18/19 auseinander; sie kann nicht zum Gegenstand einer Revision gemacht werden.

Mai

von der Mühlen